

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 08.11.2023

Seite 947

Nr. 147

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen Vom 07. November 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen vom 04.02.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 133 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 02.11.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 773 / Nr. 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 5 ein neuer Paragraph 5a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „§ 5a Fachstudienberatung“.

2. In § 1 wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Die Prüfungsordnung regelt insbesondere:

- a. die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen,
- b. das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
- c. die Vertiefungsrichtungen sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- d. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- e. die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (Lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- f. die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1 Buchstaben c, e, f sind der Prüfungsordnung als tabellarische Übersicht angefügt.“

Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt

der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehende Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 muss in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- und Medieninformatik) führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Der Masterstudiengang dient der forschungs- oder anwendungsorientierten fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Er befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.“

5. In § 4 wird nach dem Wortlaut „die Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird ersetzt durch die Absatzbezeichnung „(3)“.
- b) Die Absatzbezeichnung „(6)“ wird ersetzt durch die Absatzbezeichnung „(4)“.
- c) Die Absatzbezeichnung „(7)“ wird ersetzt durch die Absatzbezeichnung „(5)“.

Des Weiteren wird Abs. 5 (neu) wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“

- d) Die Absatzbezeichnung „(8)“ wird ersetzt durch die Absatzbezeichnung „(6)“.
- e) Die Absatzbezeichnung „(9)“ wird ersetzt durch die Absatzbezeichnung „(7)“.

7. Nach dem Wortlaut zu § 5 wird ein neuer Paragraph 5a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 5a
Fachstudienberatung**

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IWiS) entscheidet die Direktorin oder der Direktor.“

- b) Es wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Zu Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen wird nur zugelassen, wer auch zu der Lehrveranstaltung zugelassen ist.“

- c) In Abs. 2 wird der Wortlaut „Institut für Optionale Studien“ ersetzt durch den Wortlaut „Institut für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IWiS)“.
- d) In Abs. 3 Satz 2 wird der Wortlaut „§ 52 HG Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 52 Abs. 1 Satz 2 HG“.
- e) Abs. 5 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „die Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt

zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

- c) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „oder den Vorsitzenden“ der Wortlaut „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

Des Weiteren wird der Wortlaut „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.

- d) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 3 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

- e) In Abs. 8 Satz 1 wird der Wortlaut „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ ersetzt durch den Wortlaut „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Prüfungsleistungen, die in“ der Wortlaut „einem anderen Studiengang der Universität Duisburg-Essen, in“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“.
- c) In Abs. 6 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

- d) In Abs. 7 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

12. In § 12 Abs. 1 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Abs. 6 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

d) In Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ ersetzt durch das Wort „Teilnahmevoraussetzung“.

14. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und“ gestrichen.

Des Weiteren wird nach dem Wortlaut „im Sinne des § 11“ der Wortlaut „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

15. In § 17 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Für Hausarbeiten“ der Wortlaut „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „der Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Im Einzelfall“ der Wortlaut „, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen“ eingefügt.

c) In Abs. 8 wird der Wortlaut „Beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung“ ersetzt durch den Wortlaut „beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung“.

d) In Abs. 12 Satz 6 wird nach dem Wortlaut „die Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.

e) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „nicht ausreichend“.

f) In Abs. 14 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „sechs Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.

16. In § 19 Abs. 2 werden die neuen Sätze 2 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen.“

17. In § 20 wird der Wortlaut „Freiversuche sind nicht gestattet.“ ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktagen) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

c) In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“

Des Weiteren werden die neuen Sätze 3 und 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.

19. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von

Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

20. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ ersetzt durch den Wortlaut „erfolgreich abgeschlossen“.
- b) Es werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Jede einem Modul zugeordnete Leistung muss nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

21. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2, zwölfter Gliederungspunkt wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“.
- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben.“
- c) Es wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach dem Wortlaut „der Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Mit der Masterurkunde erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.“

23. § 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

24. § 33 Abs. 2 wird gestrichen.

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wahlpflichtbereich a) wird das Modul Formale Spezifikation von Software Systemen gestrichen.

Ferner wird das Modul Muster und komponentenbasierte Software Entwicklung gestrichen.

- b) Im Wahlpflichtbereich b) wird das Modul Neuroinformatik und Organic Computing gestrichen.
- c) Im Wahlpflichtbereich c) wird das Modul Neuroinformatik und Organic Computing gestrichen.

Des Weiteren wird das Modul Wissensbasierte Systeme gestrichen.

- d) Im Wahlpflichtbereich d) wird das Modul Natürlichsprachliche Mensch Computer Interaktion gestrichen.

Ferner wird das Modul Recommender Systeme gestrichen.

Des Weiteren wird das neue Modul Cooperation Systems in der als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Fassung eingefügt.

- e) Im Wahlpflichtbereich e) wird das Modul Entwicklung sicherer Software gestrichen.
- f) Im Wahlpflichtbereich f) wird nach dem Modul Computer Graphics das neue Modul Cooperation Systems in der als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Fassung eingefügt.

Des Weiteren werden die folgenden Module gestrichen:

Modul Entwicklung sicherer Software

Modul Neuroinformatik und Organic Computing

Modul Natürlichsprachliche Mensch-Computer Interaktion

Modul Recommender Systeme

Modul Wissensbasierte Systeme

- g) Der Wahlpflichtbereich g) wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. November 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 16.11.2022, 08.02.2023 und 26.07.2023 und aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans vom 26.10.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

Auszug aus der Anlage 1 Studienplan:

Auszug aus Wahlpflichtbereich d)

	Cooperation Systems	1/1 (WP)	6	1-3	Cooperation Systems	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
					Übung zu Cooperation Systems	1/1 (P)	Übung	2		

Auszug aus Wahlpflichtbereich f)

	Cooperation Systems	1/1 (WP)	6	1-3	Cooperation Systems	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
					Übung zu Cooperation Systems	1/1 (P)	Übung	2		

Wahlpflichtbereich g)

	Advanced Numerical Methods	1/1 (WP)	6	1-2	Advanced Numerical Methods	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Advanced Numerical Methods	1/1 (P)	Übung	2		
	Antriebstechnik	1/1 (WP)	4	1-2	Antriebstechnik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Antriebstechnik	1/1 (P)	Übung	1		

	Bedeutung des Rauschens in der Kommunikationstechnik	1/1 (WP)	5	1-2	Bedeutung des Rauschens in der Kommunikationstechnik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
					Übung zu Bedeutung des Rauschens in der Kommunikationstechnik	1/1 (P)	Übung	1		
	Bioinformatics	1/1 (WP)	5	1-2	Bioinformatics	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Projektarbeit
				1-2	Übung zu Bioinformatics	1/1 (P)	Übung	2		
	Codierungstheorie	1/1 (WP)	9	1-2	Codierungstheorie	1/1 (P)	Vorlesung	4	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Codierungstheorie	1/1 (P)	Übung	2		
	Digitale Schaltungstechnik	1/1 (WP)	4	1-2	Digitale Schaltungstechnik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Digitale Schaltungstechnik	1/1 (P)	Übung	1		
	Festkörperelektronik	1/1 (WP)	5	1-2	Festkörperelektronik	1/1 (P)	Vorlesung	3	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Festkörperelektronik	1/1 (P)	Übung	1		
	Grundlagen der Kommunikationspsychologie	1/1 (WP)	4	1-2	Grundlagen der Kommunikationspsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
	Grundlagen der Medienpsychologie	1/1 (WP)	4	1-2	Grundlagen der Medienpsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
	Grundlagen der Sozialpsychologie	1/1 (WP)	4	1-2	Grundlagen der Sozialpsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
	Kognitive technische Systeme	1/1 (WP)	4	1-2	Kognitive technische Systeme	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Kognitive technische Systeme	1/1 (P)	Übung	1		

	Kryptographie	1/1 (WP)	9	1-2	Kryptographie	1/1 (P)	Vorlesung	4	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Kryptographie	1/1 (P)	Übung	2		
	Informationssysteme der Logistik	1/1 (WP)	5	1-2	Informationssysteme der Logistik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Informationssysteme der Logistik	1/1 (P)	Übung	2		
	Höhere Mathematik in Anwendungen des Ingenieurwesens	1/1 (WP)	7	1-2	Höhere Mathematik in Anwendungen des Ingenieurwesens	1/1 (P)	Vorlesung	3	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Höhere Mathematik in Anwendungen des Ingenieurwesens	1/1 (P)	Übung	2		
	Lineare und Diskrete Optimierung mit Anwendungen auf Graphen	1/1 (WP)	6	1-2	Lineare und Diskrete Optimierung mit Anwendungen auf Graphen	1/1 (P)	Vorlesung	3	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Lineare und Diskrete Optimierung mit Anwendungen auf Graphen	1/1 (P)	Übung	1		
	Optische Netze	1/1 (WP)	4	1-2	Optische Netze	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
					Übung zu Optische Netze	1/1(P)	Übung	1		
	Optische Signalverarbeitung	1/1 (WP)	4	1-2	Optische Signalverarbeitung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Optische Signalverarbeitung	1/1 (P)	Übung	1		
	Optoelektronik	1/1 (WP)	4	1-2	Optoelektronik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Optoelektronik	1/1 (P)	Übung	1		
	Optoelektronik Praktikum	1/1 (WP)	2	1-2	Optoelektronik Praktikum	1/1 (P)	Praktikum	2	Keine	Mündliche Prüfung

	Modellierung von Logistiksystemen	1/1 (WP)	4	1-2	Modellierung von Logistiksystemen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Modellierung von Logistiksystemen	1/1 (P)	Übung	1		
	Quantenkommunikation	1/1 (WP)	4	1-2	Quantenkommunikation	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Quantenkommunikation	1/1 (P)	Übung	1		
	Quantenkommunikation II	1/1 (WP)	4	1-2	Quantenkommunikation II	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Quantenkommunikation II	1/1 (P)	Übung	1		
	Quanteninformationstheorie	1/1 (WP)	4	1-2	Quanteninformationstheorie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Quanteninformationstheorie	1/1 (P)	Übung	1		
	Rechnergestützte Netzanalysen	1/1 (WP)	4	1-2	Rechnergestützte Netzanalysen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung zu Rechnergestützte Netzanalysen	1/1 (P)	Übung	1		
	Sensorik und Aktuatorik	1/1 (WP)	4	1-2	Sensorik und Aktuatorik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1-2	Übung Sensorik und Aktuatorik	1/1 (P)	Übung	1		

	Sensorik und Aktuatorik - Praktikum		2	1-2	Sensorik und Aktuatorik - Praktikum		Praktikum	1	Keine	Antestate, Versuchs- durchfüh- rung
	Sensoren für Fortgeschrit- tene - Anwendungen, Schnittstellen und Signal- verarbeitung	1/1 (WP)	4	1-2	Sensoren für Fortge- schrittene - Anwendun- gen, Schnittstellen und Signalverarbeitung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur oder mündliche Prüfung
				1-2	Übung zu Sensoren für Fortgeschrittene - An- wendungen, Schnittstel- len und Signalverarbei- tung	1/1 (P)	Übung	1		